



Bezirksregierung Münster • 48128 Münster

Gemeinde Senden
Der Bürgermeister
Münsterstr. 30
48308 Senden

09.06.2022
Seite 1 von 6

Aktenzeichen:
35.02.01.300-012/2022.0001

Auskunft erteilt:
Daniel Schlecht

Durchwahl:
+49 (0)251 411-1479

Telefax:
+49 (0)251 411-1495

Raum: 363

E-Mail:
Daniel.Schlecht
@brms.nrw.de

Genehmigung der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie“ der Gemeinde Senden

Anlagen: 1 Genehmigungsurkunde
14 Ordner Verfahrensunterlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit übersende ich die Teilgenehmigung der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie“ der Gemeinde Senden und erlasse folgenden

Bitte verwenden Sie ausschließlich die Post- und Lieferanschrift:
Bezirksregierung Münster
48128 Münster

Dienstgebäude:
Domplatz 1-3
48143 Münster
Telefon: +49 (0)251 411-0
Telefax: +49 (0)251 411-82525
Poststelle@brms.nrw.de
www.brms.nrw.de

ÖPNV - Haltestellen:
Domplatz: Linien 1, 2, 4, 9,
10, 11, 12, 13, 14, 22
Bezirksregierung II:
(Albrecht-Thaer-Str. 9)
Linie 17

Grünes Umweltschutztelefon:
+49 (0)251 411 - 3300

Konto der Landeshauptkasse:
Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba)

IBAN : DE59 3005 0000 0001
6835 15

BIC: WELADEDXXX

Gläubiger-ID
DE59ZZZ00000094452

Bescheid:

- 1. Die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sachlicher Teilplan Windenergie“ der Gemeinde Senden wird mit Ausnahme des Windenergiebereiches 19 (WEB 19) [violett gekennzeichnete Bereich der Planzeichnung] genehmigt.**
- 2. In den Zeichnungen und der Begründung des Planes ist ein Bezug zu § 5 Abs. 2b Baugesetzbuch (BauGB), sowie die durchgängige Bezeichnung als „Sachlicher Teilplan Wind“ aufzunehmen.**

Über die erteilte Genehmigung erhalten Sie zudem eine gesonderte Urkunde mit dem vorstehenden Tenor.

I.
Die zur Genehmigung vorgelegte 21. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie“ Ihrer Gemeinde





ist hier am 21.03.2022 eingegangen. Über diesen Antrag war gem. § 6 Abs. 4 BauGB bis zum 21.06.2021 zu entscheiden.

Seite 2 von 6

Im Rahmen des Verfahrens hat die untere Naturschutzbehörde des Kreises Coesfeld mit den Stellungnahmen vom 30.08.2021 sowie ergänzend vom 30.11.2021 zur zweiten erneuten Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB die fehlende FFH- Vorprüfung oder Verträglichkeitsprüfung und somit den fehlenden Nachweis der FFH-Verträglichkeit für den WEB 19 festgestellt. In diesem Zusammenhang wurde zudem erläutert, dass für den WEB 19 keine FFH-Verträglichkeit zu erwarten sei und daher nicht von einer Vollzugsfähigkeit dieses Bereiches ausgegangen werden könne. Folglich hat die untere Naturschutzbehörde gefordert, die Darstellung des WEB 19 zurückzunehmen.

In der dazugehörigen Abwägung (Anlage 24_Anlage 08) wird von Ihnen entgegnet, dass dem Grunde nach die FFH-Verträglichkeit im Umweltbericht dargestellt werde und eine Prüfung der FFH-Verträglichkeit erst im späteren immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erfolgen solle.

Am 08.06.2022 fand eine Anhörung i. R. e. eines Gesprächs in meiner Behörde statt. Hierbei wurde Ihnen die Sach- und Rechtslage nach meiner Prüfung und die von mir beabsichtigte Entscheidung vorgestellt; Sie erhielten anschließend Gelegenheit zur Stellungnahme. Hierbei haben Sie keine neuen Ausführungen vorgebracht, die für meine Entscheidung zu berücksichtigen wären.

II.

1.

Die beantragte Genehmigung für den künftig als Bereich für die Windenergie Nummer 19 (WEB 19) mit Ausschlusswirkung gem. § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB dargestellten Planbereich war gem. § 6 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 6 Abs. 3 BauGB zu versagen.

Diese Versagung stützt sich auf einen Verfahrensfehler im Zusammenhang mit der in § 2 Abs. 3 BauGB vorgegebenen Ermittlung und Bewertung der Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind. Des Weiteren liegt hier ein Verstoß gegen § 1 Abs. 7 BauGB und der dort angegebenen gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägenden privaten und öffentlichen Belange vor.



Nach § 1a Abs. 4 BauGB i. V. m. § 34 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind Bauleitpläne auf die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen und dem Schutzzweck der durch die Planung betroffenen Natura 2000-Gebiete zu überprüfen (FFH-Verträglichkeitsprüfung). Die Feststellung der Erforderlichkeit einer FFH-Verträglichkeitsprüfung und ihre Durchführung sind Aufgabe der planenden Gemeinde im Rahmen ihrer Bauleitplanung.

Gemäß der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz (Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 06.06.2016) (fortan: VV-Habitatschutz) erstreckt sich die FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) in Flächennutzungs- und Bebauungsplänen jeweils auf den Planungsmaßstab und die Regelungsbefugnis der einzelnen Pläne und ist entsprechend ihrem Konkretisierungsgrad durchzuführen. Daraus folgt für die FFH-VP in der Bauleitplanung, dass diese sämtliche habitatschutzbezogenen Auswirkungen der Planung berücksichtigen muss, die zum jeweiligen Planungsstand bereits erkennbar sind. Hierauf darf nicht mit einem Verweis auf die im nachfolgenden Genehmigungsverfahren erfolgende Prüfung der FFH-Verträglichkeit verzichtet werden.

Entscheidend für die Erfüllung der Anforderungen des § 34 BNatSchG ist, dass die erforderlichen Arbeits- und Prüfschritte einer FFH-VP durchlaufen werden und ihr Ergebnis gesondert und nachvollziehbar in den Planungsunterlagen dargelegt wird. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Rechtssicherheit der Planung. Auch wenn sich wesentliche Aussagen bereits in Gutachten und Stellungnahmen Dritter finden, muss die für die Planung verantwortliche Gemeinde das Prüfungsergebnis der FFH-VP als Teil des Flächennutzungsplanes in ihren Feststellungsbeschluss einbeziehen. Die Anforderungen des § 34 BNatSchG zur FFH-VP sind gesetzliche Vorgaben und der planerischen Abwägung nicht zugänglich.

Dementsprechend ist die FFH-VP ein Belang, der hätte bei der Aufstellung der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie“ der Gemeinde Senden ermittelt und bewertet werden und ihm Rahmen der Offenlage zur Einsicht bereitgestellt werden müssen, da er für die Abwägung von Bedeutung gewesen wäre. Hier liegt somit ein Verfahrensfehler gem. § 2 Abs. 3 BauGB vor.



Außerdem begründet die nicht ausreichende Auseinandersetzung mit den einzustellenden Belangen der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Coesfeld als Träger öffentlicher Belange ein Verstoß gegen § 1 Abs. 7 BauGB. So sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Das BVerwG hat im Urteil vom 12.12.1969 – 4 C 105.66 zum Abwägungsgebot festgehalten, dass „das Gebot gerechter Abwägung verletzt [ist], wenn u. a. in die Abwägung an Belangen nicht eingestellt wird, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss. Das OVG NRW hat in seinem Urteil vom 14.02.2007 – 10 D 31/04.NE diese Auffassung aufgegriffen und ausgeführt, dass der Rat der Gemeinde die Pflicht hat, im Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses (streitgegenständlich war ein Bebauungsplan) eine vollständige Erfassung, Bewertung und Abwägung aller von der Planung betroffenen Belange vorzunehmen. Das hat hier nicht stattgefunden.

Die aufgezeigten Mängel erfordern daher eine Herausnahme des violett gekennzeichneten WEB 19 aus der Genehmigung der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie“ der Gemeinde Senden gem. § 6 Abs. 3 BauGB.

Die Steuerungsplanung gem. § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB bleibt mit Ausnahme dieses Bereiches dennoch bestehen, da die Herausnahme des WEB 19 von der Genehmigung nicht zu einer signifikanten Verringerung des substanziellen Raumes für die Windkraftnutzung im Gemeindegebiet führt. Außerdem betreffen die aufgezeigten Mängel lediglich den WEB 19, welcher in diesem Zusammenhang ein Alleinstellungsmerkmal hat, da bei keinem anderen WEB Konflikte mit dem Habitatschutz bestehen. Somit steht die Herausnahme des WEB 19 aus der Genehmigung der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie“ der Gemeinde Senden dem Erfordernis eines schlüssigen Plankonzeptes für die Windenergie nicht entgegen. Eine Gesamtversagung des Planes wäre nicht gerechtfertigt, da der ausgeschlossene Teil herausnehmbar ist, ohne dass die Planung insgesamt infrage gestellt wird. Die Teilgenehmigung ist daher auch der weniger gravierende Eingriff in die Rechte der planenden Gemeinde, als eine vollständige Versagung. In einem solchen Fall stellt die Teilgenehmigung das mildere Mittel dar, da hier keine Möglichkeit besteht die Versagungsgründe auszuräu-



men. Die Genehmigungsfähigkeit des Planes hängt alleine von der Einhaltung der Rechtsvorschriften ab (OVG Lüneburg, Urteil vom 14.09.2000 – 1 L 2153/99 –, Rn. 55, juris).

Insoweit liegt auch kein Verstoß gegen die kommunale Selbstverwaltung (Art. 28 Abs. 2 GG) vor. Ihnen steht es frei, die nun genehmigte Planung durch die Bekanntmachung in Kraft zu setzen, Rechtsbehelfe dagegen einzulegen oder dies zum Anlass einer Neu- bzw. Umplanung des gesamten Konzeptes zu nehmen (OVG Lüneburg, Urteil vom 14.09.2000 – 1 L 2153/99 –, Rn. 35, juris). Im konkreten Fall haben Sie zudem grundsätzlich die Möglichkeit durch Nachholung der fehlerhaften Schritte für den WEB 19 diesen in einem separaten Verfahren als zusätzliche Fläche für die Windenergie auszuweisen, sofern die Ergebnisse der „nachgeholt“ Prüfschritte dem nicht entgegenstehen (vgl. § 249 Abs. 1 S. 1 BauGB).

Nach alledem war der Plan – mit Ausnahme des WEB 19 – zu genehmigen.

2.

Zur Klarstellung ist in die Begründung ein Bezug zu § 5 Abs. 2b BauGB mit aufzunehmen.

Aus der Bezeichnung als „21. Änderung des Flächennutzungsplanes“ kann für Dritte der Eindruck entstehen, dass es sich bei der vorliegenden Planung um eine rein (zeichnerische) Änderung für einen (kleinen) Teilbereich des Gesamt-FNP handelt. Diese werden üblicherweise durch die planenden Gemeinden mit einer fortlaufenden Nummer versehen.

Vorliegend handelt es sich jedoch um einen sachlichen Teilplan i. S. d. § 5 Abs. 2b BauGB, da dieser sich ausschließlich mit der Windenergieplanung für das gesamte Gemeindegebiet befasst. Die Verwaltungspraxis zeigt, dass diese sachlichen Teilpläne – aus Gründen der Klarheit und Abgrenzung – als solche bezeichnet werden und grundsätzlich nicht mit einer fortlaufenden (Änderungs-)Nummer versehen werden.

Aus diesem Grunde ist jedenfalls die Klarstellung, dass es sich um einen sachlichen Teilplan i. S. d. § 5 Abs. 2b BauGB handelt, deutlich herauszustellen.



Hinweise:

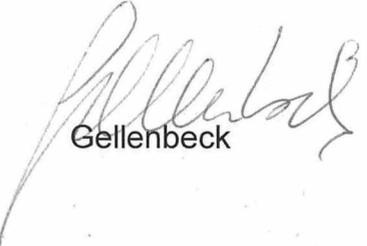
Seite 6 von 6

1. Die Darstellung der von der Genehmigung der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie“ der Gemeinde Senden herausgenommene Fläche des WEB 19 bleibt entsprechend dem rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Senden als **Fläche für die Landwirtschaft** erhalten.
2. Den Nachweis der Bekanntmachung der Genehmigung bitte ich mir auf dem Dienstweg vorzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Münster erheben.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag


Gellenbeck



BEZIRKSREGIERUNG MÜNSTER

GENEHMIGUNG

der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Senden („Sachlicher Teilplan Wind“)

Beschluss des Rates der Gemeinde vom: 09.03.2022

Durch Bescheid der Bezirksregierung Münster vom heutigen Tage ist die o. g. Genehmigung gem. § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) mit folgendem Tenor erteilt worden:

1. Die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sachlicher Teilplan Windenergie“ der Gemeinde Senden wird mit Ausnahme des Windenergiebereiches 19 (WEB 19) [violett gekennzeichnete Bereich der Planzeichnung] genehmigt.
2. In den Zeichnungen und der Begründung des Planes ist ein Bezug zu § 5 Abs. 2b Baugesetzbuch (BauGB), sowie die durchgängige Bezeichnung als „Sachlicher Teilplan Wind“ aufzunehmen.

Münster, am 09.06.2022
Az. 35.02.01.300-012/2022.0001

Im Auftrag



(Gellenbeck)